

**Grünordnerischer Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. 316A
„Westlich Oadby-and-Wigston-Straße und
nordöstlich des Müllberges“
der Stadt Norderstedt**



Verfasser: LANDSCHAFTSPLANUNG **JACOB**

Freie Landschaftsarchitektin bda
[REDACTED] Ochsenzoller Str. 142 a
22848 Norderstedt
Tel.: 040 / 521975-0

Bearbeitung:

Axel Fichtner, Dipl. Ing.

Stand: 10.08.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass	3
2	Bestandsaufnahme und Bewertung	3
2.1	Lage im Raum	3
2.2	Aktuelle Nutzung	4
2.3	Natürliche Grundlagen	4
2.3.1	Naturraum, Relief	4
2.3.2	Geologie, Boden	5
2.3.3	Wasserhaushalt	5
2.3.4	Klima, Luft	6
2.3.5	Vegetation, Biotoptypen	6
2.3.6	Fauna	7
2.3.7	Landschaftsbild, Erholung	8
2.4	Planerische Vorgaben und Schutzansprüche	8
3	Geplantes Vorhaben	9
3.1	Darstellung des geplanten Vorhabens	9
3.2	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	9
3.2.1	Schutzgut Boden	9
3.2.2	Schutzgut Wasser	9
3.2.3	Schutzgut Klima/Luft	10
3.2.4	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	10
3.2.5	Artenschutzrechtliche Prüfung	10
3.2.6	Schutzgut Landschaftsbild	11
4	Grünordnungskonzept	12
4.1	Erhaltungsgebote	12
4.2	Anpflanzgebote	13
4.3	Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes	13
4.4	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	13
5	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	14
5.1	Schutzgut Boden	14
5.2	Schutzgut Wasser	15
5.3	Schutzgut Klima / Luft	15
5.4	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	15
6	Festsetzungen zur Grünordnung und Bodennutzung	16
7	Anhang Pflanzlisten	17
8	Literatur- und Quellenverzeichnis	17
Abbildungen		
Abb. 1:	Lage im Raum	4

Pläne

Bestand	M. 1 : 1.000
Entwurf	M. 1 : 1.000

Foto auf der Titelseite: Landschaftsplanung Jacob 2017

1 Planungsanlass

Die Stadt Norderstedt beabsichtigt im Stadtteil *Norderstedt-Mitte* westlich der *Oadby-and-Wigston-Straße* den Bau eines Blockheizkraftwerkes und die planungsrechtliche Absicherung eines vorhandenen Parkplatzes.

Gemäß § 18 BNatSchG sowie § 1 (5) Zif. 7 und § 1a BauGB ist über die Belange von Natur und Landschaft im B-Plan zu entscheiden. Grundlage dafür bildet der Grünordnerische Fachbeitrag (GOFB), der zusammen mit dem B-Plan das Verfahren nach BauGB durchläuft. Dieser zeigt zum einen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) auf. Zum anderen ermittelt er die Intensität der durch die Eingriffe verursachten Beeinträchtigungen, benennt Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und entwickelt die dafür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (Abarbeitung der Eingriffsregelung).

Im GOFB wird eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen, die auf einer Relevanzprüfung der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten gem. der bei der Stadt Norderstedt vorliegenden Daten in Abgleich mit dem Biotopbestand beruht und aus diesen eine Konfliktanalyse hinsichtlich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ableitet.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1 Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des städtischen Verdichtungsraumes von Norderstedt im Stadtteil *Norderstedt-Mitte* (vgl. Abb. 1). Im Osten wird der Geltungsbereich durch die *Oadby-and-Wigston-Straße*, im Norden durch eine Feldhecke/ Baumreihe, im Westen durch den ehemaligen Garstedter Müllberg und im Südosten durch die *Rathausallee* begrenzt.



Abb. 1: Lage im Raum
(Ausschnitt aus der Karte Digitaler Atlas Nord o.M.)

2.2 Aktuelle Nutzung

Das Plangebiet wird heute als wassergebunden befestigter Parkplatz genutzt. Gemäß dem rechtsgültigen Bebauungsplan 171 ist die Fläche jedoch als öffentliche Grünanlage mit Baumpflanzgeboten im Süden, Westen und Osten zu betrachten.

2.3 Natürliche Grundlagen

2.3.1 Naturraum, Relief

Naturräumlich zählt der betrachtete Landschaftsausschnitt zur Schleswig-Holsteinischen Geest und seiner Untereinheit des Hamburger Rings. Der Hamburger Ring ist als Naturraum stark durch die Bebauung der Stadt Hamburg und ihrer Ausläufer sowie die menschliche Nutzung insgesamt überprägt. Dies gilt auch für die Stadt Norderstedt.

Das Relief des Plangebietes ist relativ eben ausgebildet und weist keine markanten Höhenunterschiede auf. Als Reliefbesonderheit ist der westlich angrenzende künstliche Berg, der aus der Mülldeponie *Garstedts* entstanden ist, zu benennen.

2.3.2 Geologie, Boden

Entsprechend der naturräumlichen, eiszeitlich bedingten Ausgangssituation liegt der betrachtete Landschaftsraum im Übergangsbereich von Grundmoränen aus Geschiebelehm der Weichsel-Eiszeit und glazifluviatilen Ablagerungen der Saale-Eiszeit, die als Teil der von Norden kommenden Sander als Schmelzwassersande die Grundmoränen überlagert haben. Dies wird im Untersuchungsgebiet besonders deutlich, da die anstehenden Podsol-Gleye über Geschiebemergel nördlich des Geltungsbereichs von Gley-Podsolen über Sand abgelöst werden.

Bei dem im Geltungsbereich anstehenden Boden handelt es sich um einen regionaltypischen Bodentyp. Empfindliche oder seltene Böden liegen hier nicht vor. Die anstehenden sandigen Böden weisen eine starke Wasserdurchlässigkeit und eine nur mäßige Filter- und Pufferfähigkeit bzgl. Nähr- und Schadstoffen auf. Oberhalb der schwach durchlässigen Geschiebelehmschicht kommt es dann zum Wasseranstau. Aufgrund der Nutzung der Fläche als Parkplatz mit wassergebundener Decke ist der Boden vollständig überformt.

Aufgrund der nutzungsbedingten Vorbelastung und der weiten Verbreitung wird eine geringe Bedeutung der intensiv genutzten/ versiegelten Böden für Natur und Umwelt erkannt. Für die weitere Betrachtung wird jedoch der rechtlich maßgebliche Bestand gem. Bebauungsplan 171, das heißt eine Grünanlage mit untergeordneten Parkeinrichtungen und weitgehend natürlichem, vegetationsfähigem Boden, d.h. einer allgemeinen Bedeutung angenommen.

2.3.3 Wasserhaushalt

Die Karte Grundwasser des Landschaftsplanes verzeichnet aus der langfristigen Beobachtung Grundwasserflurabstände von über 2,00 m. Der Landschaftsplan ordnet insbesondere den südlichen Flächen des Untersuchungsgebietes eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit zu, die nach Norden mit zunehmendem Grundwasserflurabstand abnimmt.

Den Grundwasserverhältnissen des Untersuchungsbereiches wird aufgrund der anzunehmenden Grundwasserflurabstände von >1 m eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Westlich liegen ein Graben, der den Müllberg nach Norden begrenzt (weitgehend zugewachsen und zum Zeitpunkt der Kartierungen jeweils nicht wasserführend) sowie in einer Entfernung von 300 m mehrere ehemalige Abbaugewässer am Rantzauer Forstweg.

Der B-Plan liegt nicht im Wasserschutzgebiet.

2.3.4 Klima, Luft

Die kleinklimatische Situation des Plangebietes entspricht dem Freilandklimatop. Die vegetationsfreie Fläche gilt als klimatisch belastend, auf Grund der Kleinflächigkeit und der umfassenden Eingrünung dürften Effekte jedoch kaum zu verzeichnen sein. Entsprechend der Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Stadtgebiet (GEONET, 2013) hat die Fläche eine mittlere bioklimatische Bedeutung, d.h. es handelt sich um eine Freifläche mit mittlerem Einfluss auf Siedlungsgebiete und mittlerer Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Eine maßvolle Bebauung, die den Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, ist möglich.

Lufthygienisch ist für das Plangebiet von einer Belastung auszugehen, da sie im unmittelbaren Umfeld der Kreuzung liegt und insofern in Abhängigkeit des Verkehrsaufkommens grundsätzlich höhere betriebsbedingte Immissionswerte zu erwarten sind. Die vorhandenen Gehölzbestände filtern auf örtlicher Ebene Luftschadstoffe.

2.3.5 Vegetation, Biotoptypen

Die Darstellung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen erfolgt auf Grundlage einer Bestandskartierung am 08. Mai 2017/ Überprüfung 17. Juni 2018. Die Einstufung der Biotoptypen richtet sich nach der Kartieranleitung für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (LLUR 2018). Die Ergebnisse sind im Bestandsplan dargestellt. Bei der Biotoptypenkartierung wurden einzelne, prägende Pflanzenarten aufgenommen. Besonderes Augenmerk wurde auf seltene, geschützte und gefährdete Pflanzenarten gelegt.

Der Geltungsbereich wird fast vollständig von einer wassergebundenen, d.h. teilversiegelten Verkehrsfläche eingenommen, die als Park- und Lagerplatz genutzt wird. Zwischen Parkplatz und der *Oadby-and-Wigston-Straße* liegt als *Abschirmung* ein urbanes Gebüsch mit heimischen Arten wie

Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Salix spec.	-	Weidenarten
Rubus fruticosus agg.	-	Brombeeren u.v.m.

In Nordost-Südwestrichtung verlaufend grenzt eine zur Baumreihe durchgewachsene Feldhecke als Relikt ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzung an den Parkplatz. Sie ist nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt. Die Baumschicht wird vorrangig aus Eichen (*Quercus robur*) und Birken (*Betula verrucosa*) gebildet.

Die Biotop- und Nutzungstypen werden im Folgenden erläutert.

Tabelle 1 Biotoptypenkartierung (LPJ 2017)

Biotopkürzel	Schutz gem. § 21 LNatSchG	Biotoptyp	Bewertung
H		Gehölze außerhalb von Wäldern	
HFy	§	Typische Feldhecke	4
S		Biotoptypen im Zusammenhang mit baulichen Anlagen	
SVs		Vollversiegelte (Verkehrs-) fläche	0
SVt		Teilversiegelte (Verkehrs) -fläche	1
SGe		Rasenfläche, arten- und strukturreiche	2
SGg		Urbanes Gebüsch mit heimischen Arten	3
Bewertung			
	0	keine Bedeutung	
	1	geringe Bedeutung	
	2		
	3	allgemeine Bedeutung	
	4		
	5	besondere Bedeutung	
Bewertung in Anlehnung an den Orientierungsrahmen für Straßenbauvorhaben, LBV-SH, 2004			

Die *Oadby-and-Wigston-Straße* ist beidseitig mit Bäumen (Linden) bestanden und somit östlich angrenzend an das Plangebiet als nach § 21 LNatSchG geschützte Allee einzustufen. Der westlich angrenzende Müllberg stellt mit einem Mosaik aus Gehölzen, Ruderalflächen, Wegen und Spieleinrichtungen eine naturnahe Grünanlage dar.

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.

2.3.6 Fauna

Bestand

Die potenziell vorkommenden Tierarten (insbesondere Brutvögel und Amphibien sowie Säugetiere, darunter Fledermaus/ Haselmaus und Reptilien) wurden auf der Basis einer Auswertung vorhandener Daten/ Potenzialabschätzung analysiert.

Bei den **Vögeln** ist bezogen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur der Gehölzbestand als Brutstandort relevant. Es handelt sich ausschließlich um weitverbreitete, nicht gefährdete Arten.

Amphibien kommen im Umfeld des Geltungsbereiches in mehreren besonders geschützten Arten (Teichfrosch, Teichmolch, Grasfrosch und Erdkröte) vor, wobei das Hauptaugenmerk auf der Erdkröte liegt, die in den weiter westlich benachbarten

Gewässern ein sehr bedeutendes Laichhabitat hat. Zum Schutz und zur Erhaltung dieser Population sind Amphibienleiteinrichtungen im Bereich des *Rantzauer Forstwegs* eingerichtet worden. Erdkröten nutzen die Gehölzbestände des westlich angrenzenden Müllberges als entfernteste Winter-/ Sommerquartiere.

Aus der Gruppe der streng geschützten **Fledermäuse** können Breitflügel- und Zwergfledermaus im Gebiet vorkommen. Überwinterungsquartiere und Wochenstuben werden jedoch ausgeschlossen, während Tagesquartiere in den großen Bäumen der nördlich angrenzenden Feldhecke und Nahrungshabitate in den wiederum nördlich anschließenden Wiesenflächen vorhanden sind (beides außerhalb der hier zu betrachtenden Flächen).

Für Fischotter und Haselmaus hat das Plangebiet keine Relevanz.

2.3.7 Landschaftsbild, Erholung

Das Plangebiet liegt westlich der *Oadby-and-Wigston-Straße*, die den Abschluss der großflächig zusammenhängenden Bebauung von Norderstedt-Mitte darstellt. Es ist durch die künstliche Erhöhung des Müllberges und die nördlich angrenzende Feldhecke gerahmt

Eine Beeinträchtigung geht von der angrenzenden stark befahrenen Straße aus.

Aufgrund der Ortsrandlage und der vielfältigen Erholungsnutzungen in der Umgebung hat der Bereich in seiner Funktion als Parkplatz eine Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung.

2.4 Planerische Vorgaben und Schutzansprüche

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I wird für das Plangebiet in Zusammenhang mit dem *Rantzauer Forst* und weiteren großräumig anschließenden Gebieten ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung/ Schwerpunktbereich der Erholung dargestellt.

Der entsprechende **Regionalplan** stellt einen regionalen Grünzug dar. Dieser dient dazu großräumig zusammenhängende Freiflächen zum Schutz der Natur, des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktionen zu bewahren. In Grünzügen sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegend öffentlichen Interesse liegen.

Der **Landschaftsplan** der Stadt Norderstedt stellt den Bestand für das Plangebiet zum Teil als unversiegelte Wegefläche (Parkplatzfläche), umgeben von einer öffentlichen Parkanlage mit Ruderal- und Waldflächen dar.

Im Entwicklungsplan des Landschaftsplanes sind die Erhaltung der Grünanlage, der Ausbau von Spiel- und Sporteinrichtungen und der Amphibienschutz vermerkt.

3 Geplantes Vorhaben

3.1 Darstellung des geplanten Vorhabens

Mit der Ausweisung des Bebauungsplanes 316A will die Stadt Norderstedt die folgenden Ziele erreichen:

- Errichtung eines Blockheizkraftwerkes auf einem Teil der unversiegelten Parkplatzflächen
- Erhalt der verbleibenden Parkplätze
- Erhaltung der abschirmenden Eingrünung der Fläche zur *Oadby-and-Wigston-Straße* hin

3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 (1) BNatSchG). Der B-Plan Nr. 316A bereitet entsprechende Eingriffe vor. Als Basis der Betrachtung dient der planungsrechtliche Zustand einer Grünanlage gem. Bebauungsplan 171.

Naturschutzfachlich gehen mit der Aufstellung des B-Plans folgende Beeinträchtigungen einher, welche die Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild in unterschiedlicher Intensität betreffen:

3.2.1 Schutzgut Boden

Die Errichtung des Blockheizkraftwerkes und die Nutzung des Parkplatzes erfolgt überwiegend auf bereits genutzten, wassergebundenen Bereichen, so dass hier **faktisch** nur eine Erhöhung des Eingriffsniveaus festzustellen ist. Für die **planungsrechtliche** Betrachtung ist von einer Versiegelung im Zuge der Überbauung und des Baus von Verkehrsflächen und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen auszugehen. Dadurch werden das Bodenleben, die natürliche Bodenfruchtbarkeit, der Gasaustausch und der Boden als Vegetationsstandort erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört. Von diesen Beeinträchtigungen sind im Plangebiet theoretisch überwiegend Grünanlagen betroffen, die gemäß Runderlass eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz haben.

► erhebliche Beeinträchtigungen

3.2.2 Schutzgut Wasser

Eingriffe in den Wasserhaushalt treten durch Überbauung und Versiegelung ein und führen damit zur Reduzierung der GW-Neubildungsrate sowie Veränderung des Oberflächenabflusses. So werden durch Versiegelung und Überbauung der ober-

irdische Abfluss erhöht und die entsprechenden Wassermengen der Grundwasserneubildung entzogen.

Die Beschaffenheit des von Bauflächen, Straßen und Wegen abfließenden Oberflächenwassers entsprechend der „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung“ (MNUL, 2002) überwiegend als gering verschmutzt zu bezeichnen. Gering verschmutztes Niederschlagswasser kann ohne Behandlung in Regenrückhalteeinrichtungen und die Vorflut eingeleitet werden. Eine Versickerung ist in der Regel ebenfalls zulässig. Für die kleine Fläche des BHKW sind weitergehende Vorschriften zur Regenwasserbehandlung in Planung und Bauantrag zu beachten.

Baubedingte oder dauerhafte Grundwasserabsenkungen sind in Zusammenhang mit der Errichtung der Gebäude nicht vorgesehen, so dass Auswirkungen auf die weiter westlich angrenzenden Feuchtbiotope ausgeschlossen werden können.

Sofern das Wasser gem. den genannten Bestimmungen behandelt wird, sind keine Beeinträchtigungen zu befürchten.

► **insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen**

3.2.3 Schutzgut Klima/Luft

Die Bebauung widerspricht nicht den planerischen Empfehlungen des Klimagutachtens der Stadt Norderstedt.

Für die lufthygienische Situation ist ebenfalls nicht von einer erheblichen Veränderung durch gebietsbezogenen Mehrverkehr auszugehen. Emissionen des Blockheizkraftwerkes werden nach den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im Bauantragsverfahren beurteilt.

Grundsätzlich positiv ausgleichende Wirkungen werden durch die Sicherung der vorhandenen Gehölze erhalten.

► **insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen**

3.2.4 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

In Bezug auf den Arten- und Biotopschutz ist grundsätzlich mit Lebensraumverlusten für die Tier- und Pflanzenwelt infolge der Bebauung zu rechnen. Es sind jedoch in der anzunehmenden Grünanlage nur Lebensräume geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen. Der gem. Bebauungsplan 171 im Geltungsbereich als Pflanzgebot festgesetzte Baum kann sich zu besonderer Bedeutung entwickeln. Seine bisherige Nicht-Pflanzung ist zu kompensieren

► **Aufgrund des nicht realisierten Baumes „erhebliche Beeinträchtigung“**

3.2.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nach § 44 (1) BNATSCHG ist es verboten, wild lebende **Tierarten** der besonders

geschützten Arten zu verletzen oder zu töten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Außerdem ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Gemäß § 44 Abs. 5 gelten diese Zugriffsverbote lediglich für Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten. Für andere besonders geschützte Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Eine Betroffenheit für streng geschützte **Pflanzenarten** liegt nicht vor, da diese Arten nicht im Plangebiet zu erwarten sind.

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 für die unter Punkt 2.3 genannten Tierarten geprüft.

Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse ergibt für die Vögel keine Verletzung des Tötungsverbotes und des Verbotes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten da keine Eingriffe in die faktisch vorhandenen Gehölzbestände erfolgen. Die Verletzung des Störungsverbots in angrenzenden Gehölzen ist auf Grund des guten Erhaltungszustandes aller vorkommenden Arten nicht relevant.

Streng geschützte Amphibien, für die die Verbote des §44 BNatSchG direkt gelten, kommen im Plangebiet nicht vor. Hinsichtlich des Tötungsverbotes der besonders geschützten Arten, hier insbesondere der Erdkröte mit ihrem bedeutenden Vorkommen am Rantzauer Forstweg, ist festzustellen, dass die ökologischen Ansprüche an Quartiere innerhalb des Geltungsbereiches kaum erfüllt werden, da in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht der Bebauungsplan 171 sondern die reale Situation der Parkplatzfläche mit ganzjähriger Nutzung zu Grunde liegt. Eine Tötung von Individuen ist somit weitestgehend ausgeschlossen. Die Reproduktionsgewässer sind weit von der überplanten Fläche entfernt, so dass eine Beschädigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen ist. Eine Verletzung des Störungsverbotes wird im Hinblick auf den Gesamtkontext der unterschiedlichen Teillebensräume ebenfalls nicht erkannt.

3.2.6 Schutzgut Landschaftsbild, Erholung

Das Blockheizkraftwerk als technische Einrichtung verändert den Charakter des Südrandes des Parks. Die Erhaltung der Pflanzung/ Grünfläche an der *Oadby-and-Wigston-Straße* wirkt eingriffsminimierend und auch nach Westen, Süden und Norden ist durch die vorhandenen Gehölze sowie den aufragenden begrünten Müllberg eine Eingrünung gegeben.

► **insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen**

3.2.7 Abweichungen vom Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan und Regionalplan

Bei Berücksichtigung der tatsächlichen Bestandssituation, der genannten grünordnerischen Aspekte (Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen) und der Kleinflächigkeit der Vorhaben ist eine Einschränkung der in den Planwerken dargestellten Freiraumfunktionen für die Durchführung der im öffentlichen Interesse stehenden Vorhaben vertretbar.

► **insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen**

4 Grünordnungskonzept

Entsprechend der Vorschriften des § 15 BNatSchG in Verbindung mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Für das Planungsgebiet ergeben sich damit folgende **Anforderungen**:

- Erhaltung und nachhaltige Sicherung vorhandener Landschaftselemente und Biotopstrukturen (Gehölze)
- Berücksichtigung der Boden- und Grundwasserverhältnisse
- Zuordnung von Flächen/ Maßnahmen für den Ausgleich

Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes finden im Wesentlichen durch folgende **grünplanerische Maßnahmen** Berücksichtigung:

- Die das Gelände zur Straße abschirmenden urbanen Gebüsche bleiben erhalten.
- Pflanzung eines Baumes innerhalb des Geltungsbereiches

Die genannten Maßnahmen werden – soweit planungsrechtlich möglich – über entsprechende Festsetzungen in die Planzeichnung des B-Plans übernommen sowie in den Grünfestsetzungsvorschlägen des GOFB konkretisiert.

4.1 Erhaltungsgebote

Die Gehölzkulisse an der *Oadby-and-Wigston-Straße* wird zur Eingrünung des BHKW erhalten.

Während der Bauzeit sind besondere Schutzmaßnahmen vorzusehen, um den Wurzel-, Kronen- und Stammbereich sowohl des vorgenannten Gehölzes **als auch der benachbarten, durchgewachsenen Feldhecke/ Baumreihe** (gesetzlich geschütztes Biotop) nachhaltig zu sichern. Hier sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten, d.h. bei der Bauabwicklung fachgerechte Schutzmaßnahmen vorzusehen und die

Kronentraufbereiche von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten. Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Zufahrten sind außerhalb der Wurzelbereiche zu verlegen. Im Bereich vorhandener Erschließungsanlagen sind unvermeidbare Unterschreitungen der Schutzabstände zu den Bäumen ausnahmsweise zulässig. Dabei sind baumpflegerische Maßnahmen besonders dringlich.

Erforderliche Gehölzschnittmaßnahmen sind fachgerecht durchzuführen. Maßnahmen, die zu einer Verunstaltung des gehölztypischen Habitus führen, sind verboten.

4.2 Anpflanzgebote

Durch die im Zufahrtsbereich des Parkplatzes vorgesehene Ersatzpflanzung wird neben der Kompensation ökologischer Funktionen eine Gestaltung des Zufahrtsbereiches erreicht.

- Baumpflanzung: großkroniger Einzelbaum (Hochstämme mit mind. 20-25 cm Stammumfang)

Die genannte Maßnahme ist über Anpflanzungsgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB im Bebauungsplan zu verankern.

4.3 Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes

Die Flächen des BHKW und die als Parkplatz auszuweisende Fläche sind eng umgrenzt und werden vollständig versiegelt/ teilversiegelt.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes kann das unbelastete Oberflächenwasser, das im Parkplatzbereich anfällt, zur Versickerung gebracht werden. Der anstehende Boden weist die Voraussetzungen dazu grundsätzlich auf.

4.4 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die artenschutzfachliche Konfliktanalyse hat ergeben, dass keine Betroffenheiten bestehen und insofern auch keine Maßnahmen erforderlich werden

5 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Nachfolgend wird eine qualitative und quantitative Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich vorgenommen. Grundlage dafür bilden der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (im Folgenden: Runderlass MI/MELUR).

5.1 Schutzgut Boden

Von Versiegelung und Überbauung betroffen sind überwiegend „Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt“. Die Ausgleichsmaßnahme für Bodenversiegelung wäre eine entsprechende Entsiegelung. Da es im Geltungsbereich keine Möglichkeiten dafür gibt, ist eine landwirtschaftliche Fläche in einen naturnahen Biototyp umzuwandeln. Entsprechend des Runderlasses MI/MELUR ist für Gebäudeflächen und stark versiegelte Oberflächen auf Flächen allgemeiner Bedeutung ein Verhältnis von Eingriffs- zu Ausgleichfläche von 1:0,5 vorzusehen.

Tabelle 2 Bilanzierung Schutzgüter Boden und Arten- und Lebensgemeinschaften allgemeiner Bedeutung

Schutzgut Boden					
	Gesamtfläche		zulässige Versiegelung	Ausgleichsfaktor bzw. Anrechnungsfaktor	Eingriffs / Ausgleichsflächen
	qm				qm
Naturschutzrechtlicher Eingriff durch...					
Planung: Versiegelung Verkehrsflächen					
Parkplatz	655		655	0,50	328
Planung: Blockheizkraftwerk					
im Bereich unbefestigter Flächen	595		595	0,50	298
Planung: zulässige Mehrversiegelung in der Grünfläche					
zusätzliche Versiegelung					
Zwischensumme					-
Summe Eingriff					625
Ökokontofläche der Stiftung Naturschutz im Nienwohlder Moor					- 625
Summe Ausgleich					-

- Der Ausgleich für das Schutzgut Boden wird vollständig durch Zuordnung einer Ökokontofläche der Stiftung Naturschutz erbracht.

5.2 Schutzgut Wasser

Aus naturschutzfachlicher Sicht gilt der Eingriff in das Schutzgut Wasser als ausgeglichen, wenn gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund versickert und normal verschmutztes Wasser in naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken zurückgehalten und behandelt wird. Das auf den Baugrundstücken anfallende Wasser ist als gering verschmutzt einzustufen.

- ▶ **Für das Schutzgut Wasser verbleibt kein Kompensationsbedarf.**

5.3 Schutzgut Klima / Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft liegen nur dann vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und Luftaustauschfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen erheblich und nachhaltig betroffen sind. Dies ist im Plangebiet nicht der Fall.

- ▶ **Für das Schutzgut Klima/Luft besteht kein Ausgleichsbedarf.**

5.4 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Mit den Parkflächen die den planungsrechtlichen Bestand darstellen, sind Flächen betroffen, deren Wert für Arten und Lebensgemeinschaften mit „allgemeine Bedeutung für den Naturschutz“ beschrieben wird. Der Ausgleich wird überlagernd über die naturnahe Herstellung der für das Schutzgut Boden ermittelten Ausgleichsflächen erbracht. Die fehlende Baumpflanzung (Festsetzungen des Bebauungsplanes 171) wird im Verhältnis 1:1 im Geltungsbereich erbracht.

- ▶ **Ausgleich für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird erbracht**

6 Festsetzungen zur Grünordnung und Bodennutzung

Die zur Festsetzung geeigneten Inhalte sind in die Bauleitplanung zu übernehmen:

ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 (1) 25 b BauGB)

1.1 Zu erhaltende Gehölze sind bei Baumaßnahmen durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gemäß DIN 18920, RAS-LP-4). Die Wurzelbereiche (Kronentraufbereich zuzüglich 1,50 m) sind von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.

1.2 Gehölzschnittmaßnahmen, die zu einer Verunstaltung des gehölztypischen Habitus führen, sind verboten. An Bäumen erforderliche Schnittmaßnahmen in der Baumkrone, Wurzelbehandlungen sowie die Behandlung von Schäden am Stamm dürfen ausschließlich durch einen qualifizierten Baumpfleger durchgeführt werden.

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 (1) 25 a BauGB)

2.1 Die mit Anpflanzungs- und Erhaltungsbindung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Bei deren Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzungen an der selben Stelle gem. Pflanzliste zu leisten.

2.2 Für die anzupflanzenden Bäume sind mindestens Hochstämme mit 20-25 cm Stammumfang zu verwenden und Pflanzgruben mit mindestens 12 cbm durchwurzelbaren Raumes bei einer Breite von mind. 2,0 m und einer Tiefe von mind. 1,5 m herzustellen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Standorte für Leuchten, Trafostationen etc. sind innerhalb der Baumscheiben nicht zulässig.

SCHUTZMASSNAHMEN FÜR BODEN UND WASSERHAUSHALT UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 (1) 14 und 20 BauGB)

3.1 Für die Eingriffe des Bebauungsplans Nr. 316 wird die folgende planexterne Ausgleichsflächen und -maßnahme festgesetzt: Inanspruchnahme Artenschutzzuschlag und Verzinsung für Renaturierung, Extensivierung, Gehölzanlage auf Ökokonto-Flächen der Stiftung Naturschutz S-H im Nienwohlder Moor (in der Gemarkung Sülfeld, Flur 1, Flurstücke 64/1 tlw. und 69/2 tlw.) in einer Größenordnung von 625 Ökopunkten (im Verhältnis 1 : 1 für einen Bedarf (Ausgleichswert) von 625 m²).

7 Anhang Pflanzliste

Bäume

<i>Acer platanoides</i>	-	<i>Spitz-Ahorn</i>
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	<i>Berg-Ahorn</i>
<i>Carpinus betulus</i>	-	<i>Hainbuche</i>
<i>Quercus robur</i>	-	<i>Stiel-Eiche</i>
<i>Tilia cordata</i>	-	<i>Winter-Linde</i>

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BAUGB) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) i. d. Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG, 1990: DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Stand Sept. 1990.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN, 1989: Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen. Stand Februar 1989

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN, 1999: Richtlinie für die Anlage von Straßen. Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen. - RAS-LP 4

GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2013 S. 1170.

GEONET GMBH 2013: Analyse der klimaökologischen Funktionen für die Stadt Norderstedt-

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU) (Hrsg.) 2003: Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein. 2. Fassung. Flintbek.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ SCHLESWIG-HOLSTEIN (LNATSCHG) i. d. Fassung vom 24. Februar 2010 zuletzt geändert 27. Mai 2016

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME
DES LANDES SCHLESWIG- HOLSTEIN, 2013: Durchführungsbestimmungen zum
Knickschutz vom 20.Jan 2017. - Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2017;

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES
SCHLESWIG- HOLSTEIN, 2016: Landesverordnung über gesetzlich geschützte
Biotope (Biotopverordnung) Stand der letzten Änderung 27.05.2016

STADT NORDERSTEDT, Dezember 2007: Flächennutzungsplan der Stadt Norderstedt,
PPL ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG, Hamburg

STADT NORDERSTEDT, Dezember 2007: Landschaftsplan der Stadt Norderstedt,
TRÜPER GONDESEN PARTNER Landschaftsarchitekten, Lübeck



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH
 (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
 Mit Genehmigung des Oberbürgermeisters der
 Stadt Norderstedt -Amt EDV-
 Aktenzeichen: 17-17-38 Stand: 12.07.2017

Zeichenerklärung:

Grenze des Geltungsbereiches

BIOTOPTYPEN IN ZUSAMMENHANG MIT BAULICHEN ANLAGEN

- SVs vollversiegelte Verkehrsfläche
- SVt teilversiegelte Verkehrsfläche / wassergebundene Wegedecke
- SGe Rasenfläche, arten- oder strukturreich
- SGg urbanes Gebüsch mit heimischen Arten

SONSTIGES

- Flurstücksgrenze, -nummer
- sonstiger Baum
- Baum gemäß B-Plan 171
- geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG

Bauvorhaben:
STADT NORDERSTEDT
Grünordnerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 316A
"Westlich Oadby-and-Wigston-Straße und
nordöstlich des Müllberges"

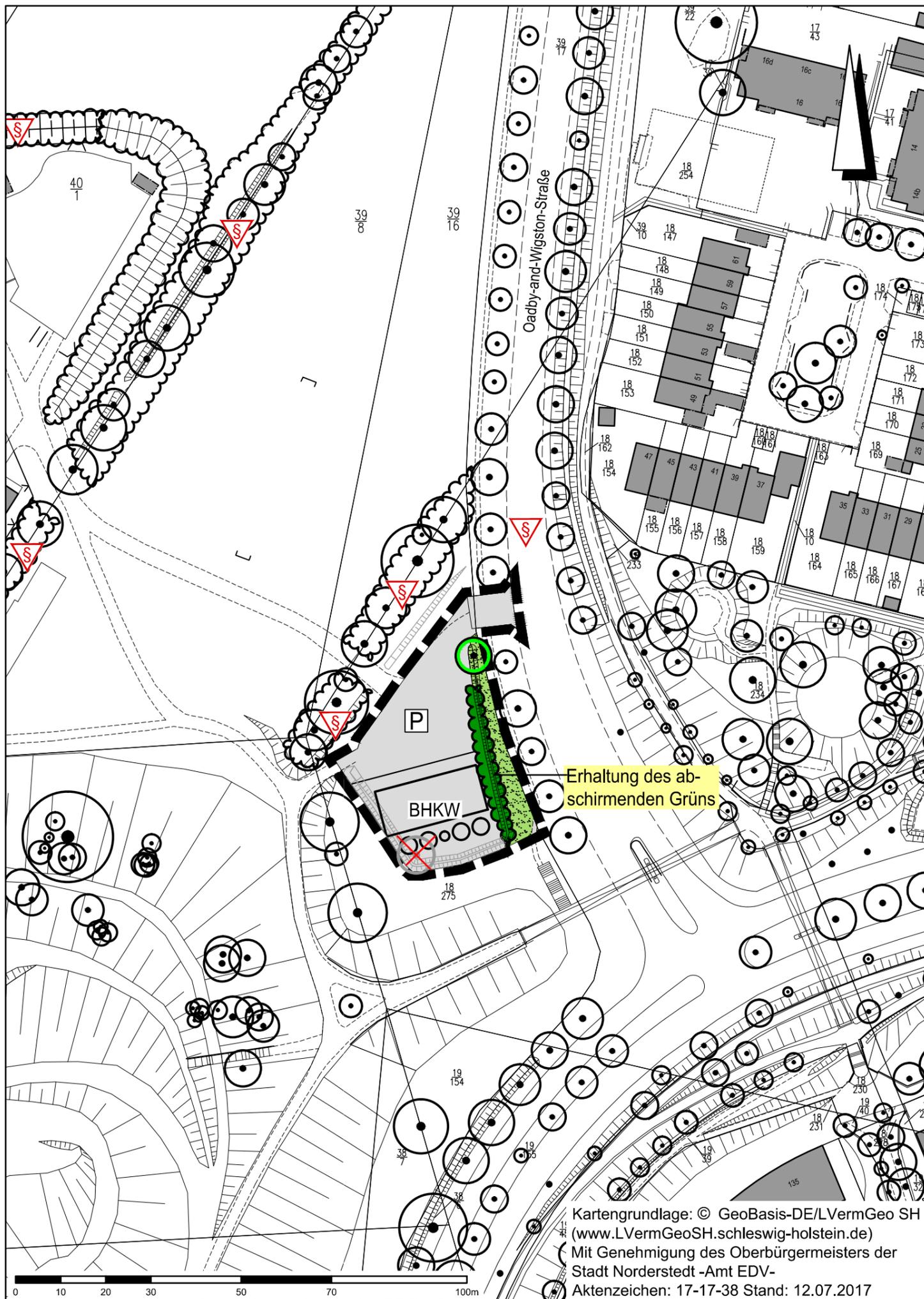
Auftraggeber:
 Stadt Norderstedt

Planbezeichnung:
BESTAND M 1:1.000

gezeichnet: AK	bearbeitet: DT / FI
Plangrundlage: SGK Stadt Norderstedt	Datum: 10.08.2018

Planverfasser:
LANDSCHAFTSPANUNG JACOB
 Freie Landschaftsarchitektin bdl

Ochsenzoller Str. 142a Tel. 040/52 19 75 -0 info@LP-JACOB.de
 22848 Norderstedt Fax 040/52 19 75 -10 www.LP-JACOB.de



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH
 (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
 Mit Genehmigung des Oberbürgermeisters der
 Stadt Norderstedt -Amt EDV-
 Aktenzeichen: 17-17-38 Stand: 12.07.2017



Zeichenerklärung:

Grenze des Geltungsbereiches

SCHUTZGEBIETE UND -OBJEKTE IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS

geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG

typische Feldhecke

ERHALTUNGS- UND ANPFLANZUNGSGEBOTE

Erhaltung und Pflege des Gehölzes

Rasenfläche, arten- oder strukturreich

geplanter Baum

ENTFALLENDEN LANDSCHAFTSELEMENTE

entfallender Baum

BAULICHE UND VERKEHRLICHE NUTZUNGEN

Baufläche

Parkplatz

BHKW Blockheizkraftwerk

SONSTIGES

Flurstücksgrenze, -nummer

sonstiger Baum

Bauvorhaben:

STADT NORDERSTEDT
Grünordnerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 316A
"Westlich Oadby-and-Wigston-Straße und
nordöstlich des Müllberges"

Auftraggeber:

Stadt Norderstedt

Planbezeichnung:

ENTWURF

M 1:1.000

gezeichnet: AK

bearbeitet: DT / FI

Plangrundlage: SGK Stadt Norderstedt

Datum: 10.08.2018

Planverfasser:

LANDSCHAFTSPANUNG JACOB

Freie Landschaftsarchitektin bdl

Ochsenzoller Str. 142a
 22848 Norderstedt

Tel. 040/52 19 75 -0
 Fax 040/52 19 75 -10

info@LP-JACOB.de
 www.LP-JACOB.de